1717 27/4

27. April 1717

Regl et Camera:

Carl: Philipp

Sintemahlen Ihr über ein
nachfolgendes supplic von
~~[illegible]~~ Frantz Christoph von
Ramschwag, Burg Vogt und
Schloßhaubtman zu Gueten
berg, mittelst welcher Er
uns gehorsambst gebetten
~~[illegible]~~ mit Ihme intuitu der gar
schlechten situation selbigen
Berg Schloß, und nicht zum
lenglichen gage, alldorten sie
bestendig zu wohnen ~~[illegible]~~
gnedigist ~~[illegible]~~ zu dispensieren ~~[illegible]~~
nach anvor vernombenen
Directorio militari, und einge
holten bericht des Obristen
von Pach ~~[illegible]~~ kein
bedenkhen traget, das gegen
nembendten praecautionen,
umb alle etwa ins künfftig
entstehendten inconvenientien
und nachtheiligkheiten vor
zuthumben ~~[illegible]~~ mit Ihme von Ramschwag
gegen von dem Directorio ~~[illegible]~~
Militari eingeführten con
ditionen dispensiert werden
könte.

Als wollen wir Euch
~~rescribendo~~ hiemit gnedigist ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ rescribiert haben, das Ihr mit dem

L Amendant zu Vorgenommen

L in Eurem d. 16. Finientis
alhero schrift erstatteten
Gutachten

8

Directorio Militari hieraus
des weithern Communiciret
und wan dieses auch darzu
concurriret, gegen erforderl.
und in omnem eventum genueg-
samben praecautionen den sup-
plicierenden und Rambschwag
die gebettene Dispensation
für bestendig aldorth zu wohn
und wie solche Ehedenen seine
Vorfahren ertheilet worden
angedeyen lassen kommet.
actum den 24. April 1717.

vidi